

RECHTSFRAGEN

Beschluss des Bayerischen Obersten Landesgerichts zu Schutz- und Sicherungsmaßnahmen für ehemaliges Fideikommißvermögen - BayObLG, Beschluss vom 27. Oktober 2004, Az.: FkBR 1/03, NJW 2005, 608ff. (Verfassungsbeschwerde eingelegt)

(DSI) Im Kommentar zum Bayerischen Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) von Eberl/Martin/Petzelt, 5. Aufl. 1997, Einl. Erl.Nr. 110f. (vgl. auch Art. 4 Erl.Nr. 19), wird überzeugend und in aller Kürze die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte des Familienfideikommißrechts dargestellt. Konsequenter und im Einklang mit der überwiegenden Rechtsprechung wird im Ergebnis betont, dass „eine Gefährdung von Denkmälern auch durch ein Gesetz nicht für alle Zukunft ausgeschlossen werden kann“. „Wenn auch das Fideikommißerlöschungsgesetz eine ähnliche Zumutbarkeitsklausel enthält wie Art. 4 BayDSchG, so ist doch die Beständigkeit einer einmal eingetragenen Reallast in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzen. Zu Recht hat es daher das OLG Frankfurt am Main (Beschluss vom 22. Juni 1982, Az. FS 66, DSI 1985, Heft 5, S. 28ff.) abgelehnt, in Folge des Inkrafttretens des (hessischen) Denkmalschutzgesetzes veränderte Verhältnisse anzunehmen oder die getroffenen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen als überflüssig anzusehen; das Bundesverfassungsgericht hat diese Auffassung bestätigt (Beschluss vom 15. Mai 1985, Az.: 1 BvR 942/82, DSI 1985, Heft 5, S. 28ff.; s. dazu auch OLG München, Urteil vom 7. Dezember 1984, Az.: Fi 8/84, n.v.).“

In diesem Sinne entschieden erneut das Oberlandesgericht Nürnberg – Fideikommißsenat – mit Beschluss vom 8. Dezember 2003 und das Bayerische Oberste Landesgericht (BayObLG) mit Beschluss vom 27. Oktober 2004 (a.a.O.). „Die Beteiligten streiten über die Notwendigkeit der Aufhebung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, die das Oberlandesgericht Nürnberg im Jahr 1943 auf Grund von §6 Abs. 2 des Gesetzes über das Erlöschen der Fideikommissionen und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 825/BGBl. III 7811-2) – FidErlG – bezüglich der Fürstlich Thurn und Taxis'schen Hofbibliothek und des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Zentralarchivs erlassen hat.“

Die Bedeutung dieser Entscheidungen geht allerdings darüber weit hinaus, da das Oberlandesgericht Nürnberg bereits deutlich gemacht hat, die weitergehenden Anträge hinsichtlich mehrerer, in den (heutigen) Ländern Baden-Württemberg und Freistaat Bayern liegender Schlösser vorbehaltlich der erneuten verfassungsgerechtlichen Prüfung im Sinne des Beschlusses des Bayerischen Obersten Landesgerichts zu entscheiden. Bei den unter Schutz gestellten Schlössern handelt es sich um bauliche Anlagen, Einrichtungen und sonstige Gegenstände von herausragender künstlerischer, geschichtlicher oder heimatlicher Bedeutung, d.h. um Kulturgut von besonderer Bedeutung und Schutzwürdigkeit.

Zudem behandelt das Bundesministerium das Fideikommißauflösungsrecht in seinem aktuell vorgelegten Referentenentwurf zum Zweiten Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 5. Mai 2006, §66, S.30 mit 32, S.122 mit 128, u.a. unter ausdrücklicher Respektierung der gerichtlichen Entscheidung und Bezugnahme auf den Beschluss des BayObLG vom 27. Oktober 2004.

„I. ... 1. Die Hofbibliothek umfasst heute einen Bestand von etwa 200.000 bibliographischen Einheiten. Es handelt sich dabei in erster Linie um Handschriften, Inkunabeln und gedruckte Bücher aus dem 18. und 19. Jahrhundert. Hinzu kommt eine Musikalienabteilung. Nach Auffassung der Beteiligten zu 2 (Bayerische Staatsbibliothek) handelt es sich um ein „einzigartiges Ensemble“.

Das Zentralarchiv umfasst u.a. das Reichspostarchiv für die Zeit seit dem Ende des 15. Jahrhunderts und das Archiv der Thurn und Taxis'schen Lehensposten des 19. Jahrhunderts. Es enthält wesentliche Quellen für die deutsche Wirtschafts- und Politikgeschichte. Daneben trägt es den Charakter eines Familien- und Herrschaftsarchivs. Der Umfang des Zentralarchivs beträgt rund 4.200 lfd. Meter. Teile des Archivs sind in das Verzeichnis national wertvoller Archive nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung eingetragen (KultSchG i.d.F. vom 8. Juli 1999, BGBl. I S. 1754).

Der Beteiligte zu 1 (Albert Fürst von Thurn und Taxis) trägt vor, dass für das Jahr 2004 zur Deckung der Kosten für die Hofbibliothek und das Zentralarchiv ein Betrag von insgesamt 330.000 EUR veranschlagt worden sei. Um die Kosten zu senken, sei allerdings die Betreuung der Hofbibliothek und des Zentralarchivs der Universität Regensburg ab 1. Februar 2004 übertragen worden. Nach dem Vertrag habe die Universität das erforderliche Personal zu stellen; als Gegenleistung für die Betreuung erhalte die Universität vom Beteiligten zu 1 einen Betrag von 1.000 EUR monatlich.

Hofbibliothek und Zentralarchiv gehören zum ehemaligen Thurn und Taxis'schen Fideikommißvermögen. Jetziger Eigentümer ist der Beteiligte zu 1.

2. Der Fideikommißsenat des Oberlandesgerichts Nürnberg räumte mit Beschluss vom 22. Oktober 1943 der Bayerischen Staatsbibliothek in München die Aufsicht über die in Regensburg gelegene Hofbibliothek und mit Beschluss vom 30. Oktober 1943 der Württembergischen Archivdirektion in Stuttgart die Aufsicht u.a. über die im Kloster Neresheim verwahrte Hofbibliothek ein. Es wurde u.a. bestimmt, dass der Eigentümer vor Vornahme einer Verlängerung an den genannten Gegenständen, vor Vornahme eines Wechsels des Verwahrungsortes und vor rechtsgeschäftlichen Verfügungen über die Hofbibliothek oder Teilen derselben das Gutachten und die Genehmigung des Generaldirektors der Bayerischen Staatsbibliothek bzw. der Württembergischen Archivdirektion einzuholen hat.

Der Fideikommißsenat des Oberlandesgerichts Nürnberg räumte ferner mit Beschluss vom 12. Juli 1943 die Aufsicht über das in Regensburg und in der Oberpfalz belegene Archivgut dem Staatsarchiv in Amberg ein und mit Beschluss vom 30. Oktober 1943 der Württembergischen Archivdirektion die Aufsicht u.a. über das in Schloss Obermarchtal verwahrte Archivgut. Außerdem wurden die gleichen Bestimmungen getroffen wie in den Beschlüssen vom 22. und 30. Oktober 1943 betreffend die Hofbibliothek.

3. Der Beteiligte zu 1 hat bei dem Fideikommißsenat des Oberlandesgerichts Nürnberg beantragt, die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 12.07.1943, 22.10. und 30.10.1943 aufzuheben, soweit sie die Hofbibliothek und das Zentralarchiv betreffen.

Der Fideikommißsenat hat mit Beschluss vom 8. Dezember 2003 den Antrag abgewiesen. Zur Begründung hat er ausgeführt, §6 FidErlG sei verfassungsgemäß. Eine tatsächliche oder rechtliche Veränderung der Verhältnisse, die nach §6 Abs. 8 FidErlG eine Aufhebung der Beschlüsse gebieten würden, liege nicht vor. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Beteiligten zu 1 blieb ohne Erfolg (vgl. hierzu BayObLG, Beschluss vom 27. Oktober 2004, Az. FkBR 1/03, NJW 2005, 608).

II. ... 2. Die sofortige Beschwerde ist nicht begründet und gemäß §7 Abs. 2, §17 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 24. August 1935 (RGBl. I S. 1103/BGBl. III 7811-1-1) – DVFG – ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückzuweisen. Der Fideikommißsenat des Oberlandesgerichts Nürnberg hat zu Recht den Antrag auf Aufhebung der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen abgewiesen.

2.1. Die durch die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 12. Juli, 22. und 30. Oktober 1943 angeordneten Schutz- und Sicherungsmaßnahmen hinsichtlich der Hofbibliothek und des Zentralarchivs haben ihre rechtliche Grundlage in §6 Abs. 2 FidErlG. Der Beteiligte zu 1 wendet zu Unrecht ein, die Beschlüsse des Oberlandesgerichts müssten schon deshalb aufgehoben werden, weil §6 Abs. 2 FidErlG nichtig sei.

2.1.1 Die Entscheidungen des Oberlandesgerichts aus dem Jahr 1943 sind, da sofortige Beschwerde gemäß §§2, 9 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 26.06.1935 (RGBl. I S. 785/BGBl. III 7811-1) zum obersten Fideikommißgericht nicht eingelegt worden ist, formell rechtskräftig geworden.

Den Entscheidungen ist auch materielle Rechtskraft beizumessen. Ob Entscheidungen im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit der materiellen Rechtskraft fähig sind, ist von Fall zu Fall zu entscheiden (Keidel/Zimmermann, FGG, 16. Aufl., §31 Rn. 18). In Fällen der vorliegenden Art handelt es sich nicht um Verfahren der rein vorsorgenden Gerichtsbarkeit; die zu treffenden Entscheidungen haben vielmehr zum Gegenstand, welchen Einschränkungen das Verfügungsrecht des Eigentümers von vormaligem Fideikommißgut unterliegt.

Der Eintritt von materieller Rechtskraft ist bei Entscheidungen hierüber zu bejahen (Oberstes Fideikommißgericht, Deutsche Justiz 1937, 1395ff.; OLG Zweibrücken, OLGZ 1981, 139/141f.; Koehler/Heinemann, Das Erlöschen der Familienfideikommisse, 1940, §28 DVFGV Anm. 7; Keidel/Zimmermann, s.o., §31 Rn. 20).

Die sich aus der materiellen Rechtskraft ergebende Bindungswirkung der Beschlüsse aus dem Jahr 1943 hindert den Richter im vorliegenden Verfahren, die Tat- und Rechtsfragen, die Grundlage der Entscheidungen aus dem Jahr 1943 waren, erneut zu prüfen. Den Umfang der rechtlichen Bindung kann nicht beeinflussen, auch nicht aus Gründen der Billigkeit, dass diese Fragen in den genannten Beschlüssen möglicherweise unrichtig beurteilt worden sind (vgl. BGH, NJW-RR 2001, 937f.). Ebenso wenig ist es möglich, die Gültigkeit der Beschlüsse aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen in den Rechtsnormen oder in den Rechtsauffassungen in Frage zu stellen (vgl. BGH, NJW 1983, 1118f.).

2.1.2. Keine materielle Rechtskraft kommt zwar nichtigen Urteilen oder Beschlüssen zu. Nichtigkeit wird u.a. dann bejaht, wenn die Gerichtsbarkeit dem entscheidenden Gericht gefehlt hat, wenn die ausgesprochene Rechtsfolge dem zur Zeit der Entscheidung geltenden Recht unbekannt war oder wenn die Entscheidung aus tatsächlichen Gründen keine Wirkung haben kann (vgl. Reichold in Thomas/Putzo, ZPO, 26. Aufl., Rn. 15ff. vor §300). Ein solcher Fall liegt hier nicht vor.

2.1.3. Der Beteiligte zu 1 vertritt die Rechtsauffassung, die Bestimmungen des FidErlG seien nichtig, weil sie Art. 155 der Weimarer Reichsverfassung, der die vollständige Auflösung der Fideikommisse angeordnet habe, widersprächen. Außerdem sei der Rechtsgesetzgeber zum Erlass des FidErlG überhaupt nicht zuständig gewesen. Jedenfalls finde das FidErlG auf die hier in Betracht kommenden Kulturgüter keine Anwendung, weil ihre fideikommißrechtliche Bindung schon aufgrund des Bayerischen Gesetzes über die Auflösung der Familienfideikommisse vom 28. März 1919 vor dem 1. Januar 1939 (vgl. §1 FidErlG) weggefallen sei. Im Übrigen würden die aufgrund des FidErlG getroffenen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gegen Art. 3, 14 und 20 GG verstoßen.

Diese Fragen sind, was die Gültigkeit der Beschlüsse des Oberlandesgerichts Nürnberg aus dem Jahr 1943 anbetrifft, im Hinblick auf die Rechtskraft dieser Beschlüsse nicht entscheidungserheblich und können deshalb offen bleiben.

2.2. Gemäß §6 Abs. 8 FidErlG kann das Fideikommißgericht auf Antrag eines Beteiligten bei Änderung der Verhältnisse die aufgrund des §6 Abs. 1 bis 6 FidErlG getroffenen Maßnahmen ändern oder aufheben. Die Veränderung kann sowohl tatsächlicher als auch rechtlicher Natur sein (BayObLGZ 1989, 22, 25).

2.2.1 Auch hier kann offen bleiben, ob die Einwendungen des Beteiligten zu 1 gegen die Gültigkeit des FidErlG durchgreifen. Ist das Gesetz wirksam, kommt §6 Abs. 8 FidErlG zur Anwendung. Fehlt ein gültiges Gesetz, das die Abänderbarkeit einer formell und materiell rechtskräftigen Entscheidung anordnet, dann kommt der allgemeine Grundsatz zum Tragen, dass im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine bereits entschiedene Sache jedenfalls dann abermals zur richterlichen Entscheidung gebracht werden kann, wenn sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse geändert haben (BayObLGZ 17, 22; Keidel/Zimmermann, s.o., §31 Rn. 23).

Der Fideikommißsenat des Oberlandesgerichts Nürnberg hat zu Recht die Auffassung vertreten, dass eine Änderung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse nicht vorliege.

2.2.2 Die tatsächlichen Verhältnisse haben sich gegenüber dem Jahr 1943, soweit es für den vorliegenden Fall von Bedeutung ist, nicht in einer Weise geändert, dass eine Aufhebung der getroffenen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen veranlasst wäre.

Im Hinblick auf die Interessen, die von den Beteiligten zu 2 und 3 (Staatliche Archive Bayerns) wahrgenommen werden, liegt eine Änderung maßgeblicher Umstände nicht vor. Das betroffene Kulturgut ist in gleicher Weise wie im Jahr 1943 schützenswert und schützbedürftig. Es handelt sich um Sachgesamtheiten und einzigartige Ensembles von herausragendem kulturellem Wert; durch eine Zersplitterung träte ein unwiederbringlicher Kulturgutverlust ein.

Unbestreitbar haben sich die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse seit 1943 geändert. Auch eine Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen speziell bei dem Beteiligten zu 1 mag eingetreten sein. Maßgeblich ist aber darauf abzustellen, dass bei den Entscheidungen im Jahr 1943 wirtschaftliche Fragen, wenn überhaupt, jedenfalls nur eine untergeordnete Rolle spielen. Dies wirkt sich folglich auch bei der Frage aus, ob sich die tatsächlichen Verhältnisse in wesentlichem Umfang geändert haben.

2.2.3 Die Verhältnisse haben sich auch in rechtlicher Hinsicht nicht wesentlich verändert.

a) Das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) vom 25. Juni 1973 (BayRS 2242-1-K) hat keine Veränderung bewirkt, die eine Aufhebung der Sicherungsbeschlüsse rechtfertigen könnte (vgl. Beschluss des OLG Frankfurt vom 22.06.1982, Az. FS 66 - für das Hessische Denkmalschutzgesetz -, DSI 1985, Heft 5, S. 29ff.; vgl. ferner die dagegen eingelegte und nicht angenommene Verfassungsbeschwerde, BVerfG, Beschluss vom 15. Mai 1985, Az. 1 BvR 942/82, s.o.). Bei der Normierung des BayDSchG wurde das FidErlG nicht angetastet, vgl. Art. 27, 28 BayDSchG. Die in den Sicherungsbeschlüssen vorgesehenen Maßnahmen werden durch das BayDSchG auch nicht überholt (Eberl/Martin/Petzet, a.a.O., Art. 4 Rn.19).

Dem Denkmalschutz unterfallen bewegliche Denkmäler, zu denen die Bibliotheken und Archive gehören (Eberl/Martin/Petzet, a.a.O., Art. 1 Rn. 68), nämlich nur, wenn sie – was hier nicht der Fall ist – in die Denkmalliste eingetragen sind (vgl. Art. 10 BayDSchG). Anders als nach Art. 10 Abs. 2 BayDSchG bedarf nach den Bestimmungen der Sicherungsbeschlüsse die Veräußerung der geschützten Gegenstände der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Außerdem eröffnen die Sicherungsbeschlüsse auch die Möglichkeit, Bestimmungen über die Benutzungsmöglichkeit zu Forschungszwecken zu treffen. Das BayDSchG enthält demgegenüber keine entsprechenden Regelungen. Die Verpflichtungen nach Denkmalrecht und FidErlG stehen somit nebeneinander (so Kleeberg/Eberl, Kulturgüter im Privatbesitz Rn.670). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Senatsentscheidung vom 8. Februar 1989 (BayObLGZ 1989, 22, 25). Der Senat hat dort ausgeführt, dass eine vom Fideikommißgericht im Zusammenhang mit dem Erlöschen der fideikommißrechtlichen Bindungen auferlegte Reallast zugunsten des Staates zur Sicherung etwaiger aus der Instandsetzung und Instandhaltung eines Baudenkmals entsprechender Ersatzansprüche im Hinblick auf Art. 4 BayDSchG nicht mehr nötig ist und die Belastung deshalb aufzuheben ist. Eine Vergleichbarkeit mit dem vorliegenden Fall ist nicht gegeben.

b) Eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse könnte auch dadurch eingetreten sein, dass die getroffenen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen mit heutigem Verfassungsrecht nicht mehr im Einklang stehen. Dies ist jedoch nicht der Fall.

aa) Ein Verstoß gegen Art. 14 GG liegt nicht vor.

(1) Die Beschlüsse des Oberlandesgerichts aus dem Jahr 1943 stellen keine Enteignung dar, weil sie keine konkreten Eigentumspositionen zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben entziehen, sondern die Nutzungsmöglichkeiten nur generell und abstrakt beschränken. Sie bestimmen damit Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinn von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Diese Einordnung der Beschränkungen ist von der Intensität der den Rechtsinhaber betreffenden Belastung unabhängig. Sie behalten ihre Gültigkeit selbst in den Fällen, in denen der Eingriff in seinen Auswirkungen für den Betroffenen einer Enteignung nahe- oder gleichkommt (BVerfGE 100, 226, 240).

(2) Bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums sind die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers und die Belange des Gemeinwohls in einen gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse dürfen nicht weitergehen, als der Schutzzweck reicht, dem die Regelung dient. Begrenzungen der Eigentümerbefugnisse sind in diesem Rahmen als Ausfluss der Sozialgebundenheit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen (BVerfGE 100, 226, 241).

(3) Der Schutz von Kulturgütern ist eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang, der einschränkende Regelungen im Sinn von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG rechtfertigt. Die in den Beschlüssen des Oberlandesgerichts angeordneten Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, den Zweck des Kulturgüterschutzes zu erfüllen. Ein anderes gleich wirksames, aber das Eigentum weniger beeinträchtigendes Mittel ist nicht erkennbar.

(4) Eigentümern dürfen keine übermäßigen und unzumutbaren Belastungen auferlegt werden. Die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit hängt von der geschichtlichen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Situation ab. Die Grenzen der Sozialbindung werden regelmäßig überschritten bei Eingriffen in bereits verwirklichte Nutzungen und beim Ausschluss von Nutzungsmöglichkeiten, die sich nach Lage der Dinge objektiv anbieten oder sogar aufdrängen (Sprecher, Beschränkungen des Handels mit Kulturgut und die Eigentumsgarantie S. 44 m. w.N.). Die vom Oberlandesgericht getroffenen Maßnahmen führen nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung des Eigentümers. Angesichts des hohen Rangs des Kulturgüterschutzes muss es der Beteiligte zu 1 hinnehmen, dass ihm eine rentablere Nutzung von Hofbibliothek und Zentralarchiv verwehrt wird (vgl. BVerfGE 100, 226, 242). Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass es die Beschlüsse des Oberlandesgerichts nicht ausschließen, mit Genehmigung der nach pflichtgemäßem Ermessen zur Entscheidung berufenen Aufsichtsbehörde die fraglichen Kulturgüter an einen Träger zu veräußern, der das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Kulturgüter wahrt. In diesem Zusammenhang kann auch nicht außer Betracht bleiben, dass Bibliothek und Zentralarchiv anders als bürgerliches Eigentum nicht unter marktkonformen Bedingungen, sondern unter dem Privileg einer herrschaftlichen Position geschaffen oder erworben wurden.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass derzeit durch den „Betreuungsvertrag“ mit der Universität Regensburg die Belastungen durch Bibliothek und Archiv in Regensburg wesentlich gemindert werden.

(5) Ergänzend ist zu bemerken, dass die Beschlüsse des Oberlandesgerichts keine Beschränkungen bestimmen, die nicht schon vorher bestanden haben. Der einzige Unterschied besteht darin, dass die vorher im Interesse der Familie bestehenden Beschränkungen nunmehr im öffentlichen Interesse aufrechterhalten wurden (vgl. OLG Zweibrücken, OLGZ 1981, 139, 143; BayObLGZ 1986, 382, 387).

(6) Dem Einwand des Beteiligten zu 1, die fideikommißrechtlichen Beschränkungen könnten nicht „ewig“ bestehen bleiben, kann nicht durch eine Entscheidung der Fideikommißgerichte, sondern nur durch gesetzgeberische Maßnahmen entsprochen werden.

bb) Auch der Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG ist nicht verletzt. Es ist zwar richtig, dass eine Ungleichbehandlung der Eigentümer von Kulturgütern aus aufgelösten Fideikommissen und von Kulturguteigentümern anderer Herkunft besteht. Es wird aber nicht Gleiches ungleich, sondern Ungleiches entsprechend seiner Eigenart behandelt.

Ein Familienfideikommiß ist ein durch privates Rechtsgeschäft gebundenes Sondervermögen, das grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar ist, von bestimmten Familienmitgliedern nacheinander in einer von vornherein festgelegten Folgeordnung genutzt wird und dazu bestimmt ist, die wirtschaftliche Kraft und das soziale Ansehen einer Familie dauernd zu erhalten. Die Fideikommissionen verdanken ihre Entstehung dem Wunsch der grundbesitzenden Familien, insbesondere des Adels, ihren Besitzstand geschlossen zu erhalten (Koehler/Heinemann, Das Erlöschen der Familienfideikommissionen, a.a.O., S. 67). Fideikommißvermögen wurde in der Regel unter dem Privileg einer herrschaftlichen Position geschaffen oder erworben. Dies war so auch im vorliegenden Fall. Der Beteiligte zu 1 trägt vor, das Vermögen des Hauses Thurn und Taxis sei durch unternehmerische Tätigkeit, durch die Thurn und Taxis'sche Post, erworben worden. Diese war jedoch nicht ein Privatunternehmen wie jedes andere auch, sondern war mit dem Privileg einer herrschaftlichen Position verbunden (vgl. Meyers Enzyklopädisches Lexikon Bd. 19 S. 167).

cc) Rechtsstaatsgrundsätze (Art. 20 GG) werden nicht verletzt. Nach den Beschlüssen des Oberlandesgerichts Nürnberg hat der Beteiligte zu 1 vor bestimmten Maßnahmen, insbesondere rechtsgeschäftlichen Verfügungen, die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Diese hat mangels näherer Angaben in den Beschlüssen unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden; gegebenenfalls besteht ein einklagbarer Anspruch auf Erteilung der Genehmigung (BayObLGZ 1986, 382, 388). Ins Einzelne gehende Regelungen darüber, nach welchen Maßstäben die Genehmigung zu erteilen oder zu verweigern ist, waren nicht erforderlich...“.

Die ursprünglich als rechtmäßig getroffenen Maßnahmen sind demnach auch heute noch rechtmäßig, beachtlich und erforderlich (vgl. u.a. unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Beschluss des BayObLG vom 27. Oktober 2004 den Referentenentwurf zum Zweiten Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 5. Mai 2006, S. 127). Die Behauptung, heutzutage bestünden andere Systeme des Kulturgüterschutzes, weshalb andere Verhältnisse bestünden, für die der Beschluss vom 12. Juli 1943 einen nicht systemgerechten Fremdkörper darstelle, greift nicht. Des Weiteren ermöglicht auch keine der angesprochenen gesetzlichen Regelungen eine ausreichende fachliche Einflussnahme. Eine solche ist aber in Anbetracht der Einmaligkeit und des besonderen Wertes der hinsichtlich des Antragstellers in Frage stehenden Denkmäler und Kulturgüter notwendig. Nicht nur in Fragen der Benutzung und Bestandserhaltung, sondern auch und gerade dann, wenn der Eigentümer eine Änderung am Denkmalbestand, eine Veräußerung, Nutzungsänderung, Verbringung von Ausstattungsstücken oder ähnliches anstrebt, ist das denkmalfachliche Gutachten und die denkmalfachliche Aufsicht unbedingt erforderlich. Denn nur, wenn gewährleistet ist, dass die Denkmalfachbehörde Einfluss nehmen kann, wird es ihr gelingen, durch entsprechende Vorgaben dazu beitragen, dass die Denkmäler als kulturelles Erbe (hier Bayerns) in ihrer Ganzheitlichkeit und umfassenden Aussagekraft erhalten bleiben.

Diese, dem zumindest europäischen Bedeutungsgrad der in Rede stehenden Denkmäler gerecht werdende Einflussnahme ist derzeit aber nur durch die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Nürnberg möglich. Die geltenden Gesetze bieten keinen ausreichenden Schutz und keine ausreichende Sicherung der geschützten Gegenstände, dass sie nur teilweise die zu sichernden Bedürfnisse abdecken. Wichtige Bereiche, insbesondere die Erhaltung der Gesamtensembles oder die Erhaltung der Besichtigungsmöglichkeiten für die Allgemeinheit würden nicht geschützt.

Der Beschluss des BayObLG vom 27. Oktober 2004 stellt eine der vermutlich letzten Sternstunden in der bundesweit beachteten Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landgericht dar. In seltener Konsequenz hat dieses einmalige Gericht über Jahrzehnte hinweg die Grundsätze von Denkmalpflege und Denkmalschutz hochgehalten. Auch beim Verständnis und bei der Interpretation des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999, Az. 1 BvL 7/91, EzD 1.1 Nr. 7, hat das Gericht die verfassungsrechtlichen Aussagen richtig verstanden und verinnerlicht. Der hohe Rang von Denkmalpflege und Denkmalschutz wurde ganz im Sinne des Bundesverfassungsgerichts nicht den subjektiven Interessen und Belangen privater Eigentümer untergeordnet, vielmehr einer ordnungsgemäßen Güterabwägung zugeordnet.

Das BayObLG beachtet vor allem die Grundsätze der formellen und materiellen Rechtskraft. Es trifft nicht zu, dass bestandskräftige Verwaltungsakte, rechtskräftige Urteile und wegen Fristablaufs nicht mehr angreifbare Gesetze unter dem Vorbehalt nachträglicher Änderungen der Rechtslage stehen. Die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung hat beständig das Fortgelten vorkonstitutionellen Rechts bestätigt, auch wenn die seinerzeitigen Rechtsgrundlagen und die erlassenen Vorschriften selbst nicht den rechtsstaatlichen Anforderungen des Grundgesetzes entsprachen. Folgerichtig gilt dies auch für die formelle und materielle Rechtskraft von gerichtlichen Entscheidungen (vgl. Referentenentwurf zum Zweiten Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 5. Mai 2006, S. 127). Besonders in einem Rechtsstaat sind dies unverzichtbare Elemente, die nur – wie vom BayObLG ausgeführt – vom Gesetzgeber selbst relativiert werden können.

Zudem räumt der Beschluss des Oberlandesgerichts Nürnberg von 12. Juli 1943 den Denkmalbehörden lediglich die Aufsicht und Genehmigungsvorbehalte ein, die ähnlich der denkmalrechtlichen Erlaubnispflicht ausschließlich eine verfassungsgerechte Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums darstellen. Die Stellung des Eigentümers wird dadurch keineswegs in einer Weise beeinträchtigt, dass das Eigentum im Sinne des Beschlusses des BVerfG vom 2. März 1999 „die Bezeichnung Eigentum nicht mehr verdient“. Auch ist zu berücksichtigen, dass etwaigen Belastungen des Antragstellers die gewährten Kompensationen gegenübergestellt werden müssen.

Es ist mit dem BayObLG und dem Bundesministerium der Justiz somit in keiner Weise erkennbar, aus welchen Gründen das BVerfG nun in Abweichung zu seiner Rechtsprechung in den Beschlüssen vom 15. Mai 1985 (Az.: 1 BvR 942/82, a.a.O.) und vom 2. März 1999 (a.a.O.) zu einer anderen verfassungsrechtlichen Bewertung gelangen sollte. Die Entscheidungsbesprechung in DVBl 2005, 1529ff., in der lediglich die von der bayerischen Rechtsprechung als nicht überzeugend bewerteten Argumente des Beteiligten zu 1 wiederholt werden, erfordert im Übrigen auch deshalb keine andere Bewertung, weil sie in nicht nachvollziehbarer Weise gegen die eigenen, über mehrere Jahrzehnte vertretenen Auffassungen in unauflösbarem Widerspruch steht (vgl. Eberl in Eberl/Martin/Petzelt, Kommentar zum Bayerischen Denkmalschutzgesetz, 5. Aufl. 1997, Einl. Erl.Nr. 110f., Martin in Eberl/Martin/Petzelt, Kommentar zum Bayerischen Denkmalschutzgesetz, 5. Aufl. 1997, Art. 4 Erl.Nr. 19; Kleeberg/Eberl, Kulturgüter im Privatbesitz, 1. Aufl. 1990, Rdnr. 670; Kleeberg/Eberl, Kulturgüter im Privatbesitz, 2. Aufl. 2001, Rdnr. 429, 746; a. A. lediglich Eberl im neu eingefügten 11. Abschnitt „Familienfideikommissrecht“ in Kleeberg/Eberl, Kulturgüter im Privatbesitz, 2. Aufl. 2001, Rdnr. 296ff.).

(RD Wolfgang Karl Göhner
Justitiar des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege)